



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 17. Januar 2014

Nummer 3

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Vom 14. Januar 2014

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl. II S. 394), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. II Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „136 071 Hektar“ durch die Angabe „136 063 Hektar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „19 Liegenschaftskarten“ durch die Angabe „20 Liegenschaftskarten“ ersetzt.
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland““ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 26, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 25. Mai 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland““ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 26, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 26. November 2013 unterzeichnet worden ist.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile Blattnummer 26 werden in der Spalte Unterzeichnung die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 26. November 2013“.

- b) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

Folgende Blattnummer 294 wird angefügt:

„294	Pessin	8	2 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 26. November 2013“.
------	--------	---	-------	--

- c) Nummer 3.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Blattnummern 27 und 29 werden gestrichen.

- d) Nummer 3.4.2 wird wie folgt geändert:

Der Blattnummer 31a werden folgende Blattnummern 27 und 29 vorangestellt:

„27	Pritzerbe	1	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 7. Juni 2011
29	Pritzerbe	15	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 7. Juni 2011“.

Artikel 2

Eine Verletzung der in den §§ 9 und 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2014

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack